

Hardenacke, Alfred

Das Berufsbildungsgesetz - bildungspolitische Erfordernisse und gesellschaftspolitische Ansprüche

Scheuerl, Hans [Hrsg.]: Erziehungswissenschaft. Bildungspolitik. Schulreform. Bericht über den Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 12. - 15. April 1970 in der Kongresshalle in Berlin. Weinheim ; Berlin ; Basel : Beltz 1971, S. 149-162. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 9)



Quellenangabe/ Citation:

Hardenacke, Alfred: Das Berufsbildungsgesetz - bildungspolitische Erfordernisse und gesellschaftspolitische Ansprüche - In: Scheuerl, Hans [Hrsg.]: Erziehungswissenschaft. Bildungspolitik. Schulreform. Bericht über den Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 12. - 15. April 1970 in der Kongresshalle in Berlin. Weinheim ; Berlin ; Basel : Beltz 1971, S. 149-162 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-232911 - DOI: 10.25656/01:23291

<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-232911>

<http://dx.doi.org/10.25656/01:23291>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

pedocs
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz
Gemeinschaft

Zeitschrift für Pädagogik

9. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

9. Beiheft

Erziehungswissenschaft
Bildungspolitik
Schulreform

Bericht über den Kongreß der
Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft
vom 12. – 15. April 1970 in der Kongreßhalle in Berlin

Im Auftrag des Vorstands
herausgegeben
von Hans Scheuerl
unter Mitarbeit von Michael Löffelholz

Verlag Julius Beltz · Weinheim · Berlin · Basel

Anschrift des geschäftsführenden Herausgebers: Prof. Dr. Andreas Flitner, 74 Tübingen, Im Rotbad 43.

Anschrift der Schriftleitung: Prof. Dr. Wolfgang Scheibe, 8 München 90, Schönstr. 72 b.

Anschriften der anderen Herausgeber: Prof. Dr. Otto Friedrich Bollnow, 74 Tübingen, Waldeckstr. 27; Prof. Dr. Wolfgang Brezinka, 775 Konstanz, Jakobstr. 45; Prof. Dr. Josef Dolch, 66 Saarbrücken 3, Hellwigstr. 19; Prof. Dr. Carl-Ludwig Furck, 1 Berlin 38, An der Rehwiese 24; Prof. Dr. Georg Geißler, 2 Hamburg 62, Kiwitte Moor 55; Prof. Dr. Wolfgang Klafki, 355 Marburg, Rollwiesenweg 36; Prof. Dr. Martinus Langeveld, Prins Hendriklaan 6, Bilthoven/Holland; Prof. Dr. Ernst Lichtenstein, 44 Münster/Westfalen, von Esmarch-Str. 91; Prof. Dr. Peter Martin Roeder, 2 Hamburg 66, Parkberg 24; Prof. Dr. Hans Scheuerl, 2 Hamburg 55, Bockhorst 46.

Anschriften der Autoren dieses Heftes: Prof. Dr. Heinz Bach, 65 Mainz-Bretzenheim, Am Eselsweg 33; Dr. Hans-Dieter Haller, 775 Konstanz, Universität, Fachbereich Erziehungswissenschaft; Dr. Alfred Hardenacke, 53 Bonn, Bundeswirtschaftsministerium; Dr. Gotthilf Gerhard Hiller, 7031 Holzgerlingen, Gartenstr. 23; Prof. Dr. Torsten Husén, Armfeltsgatan 10', Stockholm NO, Schweden; Studienprofessor Dr. Manfred Hüttner, 46 Dortmund-Lottringhausen, Aufenangerstr. 15; Päd. Assist. Michael Jagenlauf, 463 Bochum-Querenburg, Inst. für Päd., Buscheyst. ; Prof. Dr. Joachim Knoll, 463 Bochum-Querenburg, Buscheyst. 1 A; Prof. Dr. Wolfgang Lempert, 1 Berlin 31, Blissestr. 2-6; Dr. Ingrid Lisop, 6369 Harheim, Weingärten 50; Staatssekretär Prof. Dr. Hermann Lübke, 463 Bochum-Weitmar, Am Buchenhain 2 a; Prof. Dr. Hans-Joachim Martikke, 741 Reutlingen, Gartenstr. 15; Prof. Dr. Wolfgang Mitter, 314 Lüneburg, Johannisstr. 40; Prof. Dr. Saul B. Robinsohn, 1 Berlin 33, Käuzchensteig 7; Dr. Hans-G. Rolff, 1 Berlin 42, Musselstr. 22; Prof. Dr. Heinrich Roth, 34 Göttingen-Nikolausberg, Rautenbreite 3; Dr. Gerlind Rurik, 433 Mülheim/Ruhr, Bussardweg 22; Prof. Dr. Hans Scheuerl, 2 Hamburg 55, Bockhorst 46; Prof. Dr. Klaus Schleicher, 2 Hamburg 73, Kopernikusstr. 40; Päd. Assist. Hildegard Scholand, 463 Bochum-Querenburg, Inst. für Päd., Buscheyst.

Anschriften der Berichterstatter: Päd. Assist. Monika Broschart, 2 Hamburg 13, Von-Melle-Park 8; Dr. Karl Frey, CH 1700 Fribourg, Pérolles 6/III; Stud. phil. Hans-Joachim Göthel, 6453 Seligenstadt, Kettelerstr. 50; Päd. Assist. Dittfried Krause-Vilmar, 355 Marburg, Krummbogen 28, Block B; Päd. Assist. Michael Löffelholz, 2057 Wentorf, Reinbeker Weg 4; Päd. Assist. Hans-Peter Schäfer, 463 Bochum-Querenburg, Inst. f. Päd., Buscheyst.

Inhalt

Einführung	(HANS SCHEUERL)	9
Kongreßprogramm	11
Eröffnung und Begrüßung	15
HEINRICH ROTH	Erziehungswissenschaft – Schulreform – Bildungspolitik	17
TORSTEN HUSÉN	Innovationsforschung und Bildungsreform .	33
	Bericht über eine Zwischendiskussion (HANS SCHEUERL)	45
ARBEITSGRUPPE 1:		
	Primarstufe (Vorschule, Grundschule und För- derstufe) – Zur Genese, Durchführung und Kontrolle der Entscheidungsprozesse bei der Curriculum-Entwicklung Leitung: ILSE LICHTENSTEIN-ROTHER	47
WOLFGANG MITTER	Tendenzen der Primarstufenreform in den USA, England und der UdSSR mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungsprozesse bei der Curriculum-Entwicklung	49
GOTTHILF GERHARD HILLER	Symbolische Formen im Curriculum der Grund- schule	61
HANS-DIETER HALLER	Die Situation der Lehrplanentwicklung im Be- reich der Elementarerziehung	85
GERLIND RURIK	Möglichkeiten zur Steuerung von Lernprozes- sen im Vorschulalter	99
	Diskussionsbericht (MONIKA BROSCHE)	119
	Zusammenfassung für das Podium (KARL FREY)	121
ARBEITSGRUPPE 2:		
	Das Verhältnis von Erziehungswissenschaft und Politik im Prozeß der Bildungsreform – am Beispiel der Gesamtschule Leitung: WOLFGANG KLAFKI	123
HANS-G. ROLFF	Perspektiven einer projektorientierten und kooperativen Gesamtschulplanung	125
	Diskussionsbericht (DIETFRIED KRAUSE-VILMAR)	141

ARBEITSGRUPPE 3:

	Schulabschlüsse, Berufsausbildung und Berechtigungsverfahren	
	Leitung: JOACHIM MÜNCH	
	Vorbereitung: JOACHIM PEEGE	147
ALFRED HARDENACKE	Das Berufsbildungsgesetz – bildungspolitische Erfordernisse und gesellschaftspolitische Ansprüche	149
WOLFGANG LEMPERT	Erziehungswissenschaft und Verbandsinteressen als gestaltende Faktoren des westdeutschen Lehrlingswesens	163
MANFRED HÜTTNER	Die Abgrenzung zum beruflichen Schulwesen – ein Grundproblem der Didaktik der Wirtschafts- und Arbeitslehre in der Hauptschule .	179
INGRID LISOP	Die Abgrenzung zum allgemeinbildenden Schulwesen – ein Grundproblem der Didaktik der beruflichen Schulen	193
HEINZ BACH	Berufsbildung und Berufsbewährung lernbehinderter Jugendlicher	201
HANS-JOACHIM MARTIKKE	Erfordernisse der sozialen und beruflichen Eingliederung von psychodynamisch behinderten Jugendlichen	205
	Diskussionsbericht (HANS-JOACHIM GÖTHEL)	215

ARBEITSGRUPPE 4:

	Schulreform und pädagogische Öffentlichkeit	
	Leitung: OSKAR ANWEILER	
	Vorbereitung: OSKAR ANWEILER, HANS-PETER SCHÄFER, HILDEGARD SCHOLAND .	219
SAUL B. ROBINSOHN	Thesen zum Thema: Bildungspolitik und Öffentlichkeit	221
	Diskussionsbericht (MICHAEL JAGENLAUF, HANS-PETER SCHÄFER, HILDEGARD SCHOLAND)	225
KLAUS SCHLEICHER	Die Funktion der Eltern in der pädagogischen Öffentlichkeit – ein Vergleich englischer, amerikanischer und deutscher Traditionen wie Aufgaben	227
	Diskussionsbericht (MICHAEL JAGENLAUF, HANS-PETER SCHÄFER, HILDEGARD SCHOLAND)	251

JOACHIM KNOLL	Der Beitrag der Kommunikationsforschung zur Erkenntnis pädagogischer Reformprozesse . . .	253
	Diskussionsbericht (MICHAEL JAGENLAUF, HANS-PETER SCHÄFER, HILDEGARD SCHOLAND)	279
HILDEGARD SCHOLAND	Untersuchungen zur Verbreitung bildungspolitischer Innovationen in Massenmedien . . .	281
MICHAEL JAGENLAUF	Die Durchführung des Schulentwicklungsplans I in einer Gemeinde in Baden-Württemberg	289
	Diskussionsbericht (MICHAEL JAGENLAUF, HANS-PETER SCHÄFER, HILDEGARD SCHOLAND)	295
ABSCHLUSSPLENUM:		
HERMANN LÜBBE	Politik und Wissenschaft	297
	Podiums- und Plenardiskussion Leitung HELLMUT BECKER	
	Bericht (MICHAEL LÖFFELHOLZ)	307

Das Berufsbildungsgesetz - bildungspolitische Erfordernisse und gesellschaftspolitische Ansprüche

Der Zweck meines Referates kann nicht darin bestehen, Ihnen die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes im einzelnen vorzutragen und deren Fortschrittlichkeit oder – wie von mancher Seite behauptet wird – Rückschrittlichkeit zu analysieren. Mir ist vielmehr die Aufgabe gestellt, als Einführung in die anschließende Diskussion einige Hinweise darauf zu geben,

1. in welchen Gesamtzusammenhang dieses Gesetz zu stellen ist,
2. wie es zustande gekommen ist,
3. welche Ansprüche an dieses Gesetz gestellt worden sind,
4. welche Erwartungen erfüllt werden konnten und
5. auf welchen Gebieten es m. E. Anstöße für eine Weiterentwicklung des beruflichen Bildungswesens zu geben vermag.

Dabei wird manches nur angedeutet werden können und in der Diskussion noch zu vertiefen sein.

1. Berufsbildung im Bildungssystem

Berufsbildung und damit auch das Berufsbildungsgesetz können nicht mehr von der gesamten Bildungsreform unabhängig gesehen werden.

a) Der Standort

Das Bildungsdenken früherer Jahrzehnte hatte sich aus der Gesellschaftsstruktur des 19. Jahrhunderts ergeben. In seinem Mittelpunkt stand ein elitäres, idealistisch-individualistisches Menschenbild. Der ökonomische und soziale Daseinsraum des Menschen, die Wirtschafts- und Arbeitswelt, wurden zu den utilitaristischen und deshalb, „niederen Bereichen“ menschlicher Existenz gezählt.

Dieses Bildungsdenken hat die Organisationsstrukturen unseres Bildungswesens bis heute noch weitgehend geprägt; es dürfte jedoch langsam überwunden sein. Die bis vor kurzem in der bildungspolitischen Diskussion noch spürbaren Gegensätze von Kultur und Zivilisation, von Bildung und Ausbildung, sind einem modernen Bildungsverständnis gewichen. Bildung wird immer mehr als Vorbereitung des Menschen auf die Bewältigung der ihm gestellten Lebenssituation verstanden.

Dabei gilt als Zielrichtung die Entfaltung der Kräfte und Anlagen des Menschen in Richtung einer freien, dem Gewissen unterworfenen und an sittliche Normen gebundenen selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Die Lebenssituation des Menschen ist aber besonders geprägt von wirtschaftlichen, technischen und sozialen Gegebenheiten und Anforderungen. Jeder Bildung, der sogenannten Allgemeinbildung und der Berufsbildung, ist damit bei aller Unterschiedlichkeit des Bildungsinhalts letztlich dieselbe Aufgabe gestellt. Das Berufsbildungsgesetz muß in erster Linie ein *Bildungsgesetz* sein, wenn es einer zeitgerechten kritischen Analyse standhalten soll. Dabei müssen jedoch alle gesellschaftspolitischen Aspekte der Sache mitgesehen werden.

b) *Der gesellschaftliche Stellenwert*

Das Bildungswesen und ganz besonders das berufliche Bildungswesen hat auch unter wirtschaftspolitischen *Aspekten* einen neuen Stellenwert erhalten. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß das allgemeine und berufliche Bildungsniveau der Bevölkerung zu einem der wichtigsten Bestimmungsfaktoren für das Wirtschaftswachstum geworden ist. Auf eine einfache Formel gebracht lauten einschlägige Aussagen der Wirtschaftspolitik zum Bildungswesen etwa: Das weitere Wirtschaftswachstum hängt entscheidend von der Leistungsfähigkeit des gesamten Bildungswesens ab. Diese Aussage ist nicht neu. Sie durchzieht gleichermaßen das zweite Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie Programme für die mittelfristige Wirtschaftspolitik in den europäischen Gemeinschaften; sie entspricht auch den Erkenntnissen der internationalen Bildungsarbeit in der OECD und anderen internationalen Organisationen.

Dieser neue Stellenwert des Bildungswesens gilt in ähnlicher Weise auch für die *Sozialpolitik*. Der berufliche und soziale Aufstieg sowie die soziale Sicherung des Einzelnen hängen in immer stärkerem Maße davon ab, ob und inwieweit er die Möglichkeit gehabt und genutzt hat, sich zu bilden und fortzubilden.

In *gesellschaftspolitischer Sicht*, die mit den Schlagworten Chancengleichheit und Demokratisierung angedeutet werden kann, finden die verschiedenen Aspekte wieder zusammen. Begabungsreserven nicht zu mobilisieren, ist

- volkswirtschaftlich ein Verzicht auf die Nutzung vorhandener Ressourcen,
- sozialpolitisch ein Verzicht auf die Herstellung gleicher Lebenschancen und
- bildungspolitisch ein Verzicht auf die größtmögliche Entfaltung der Persönlichkeit.

Die politische Bedeutung der Bildung und damit auch der beruflichen Bildung ist in der jüngsten Vergangenheit stärker in das Bewußtsein der verantwortlichen Kräfte der Gesellschaft gerückt. Die entsprechenden Aussagen der Regierungserklärung vom 28. November 1969 sind recht deutlich. Zeitgemäße und zukunfts-

gerichtete Bildung wird immer mehr zur essentiellen Voraussetzung gleichermaßen für das Lebensschicksal des Individuums wie für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft.

c) Gesamtreform des Bildungswesens

In der Bildungspolitik scheint es z. Zt. kaum noch Konstanten zu geben, die als Ausgangspunkt einer Gesamtkonzeption dienen könnten. Die gegenwärtige Reformdiskussion in Bildungsrat und Wissenschaftsrat, im Bundestag und in den Länderparlamenten und auch in der Kultusministerkonferenz stellt zunächst einmal – so hat es den Anschein – das Gewachsene und Überkommene überwiegend in Frage. Die allgemeine Unsicherheit beruht wohl mit darauf, daß realisierbare und allgemein akzeptable Alternativen noch nicht hinreichend entwickelt und erprobt sind. In diesem Jahr wird sich herausstellen müssen, ob die in den Bildungsrat und den Wissenschaftsrat gesetzten Hoffnungen gerechtfertigt waren, die von diesen Gremien einen schlüssigen Strukturplan erwarten.

Von dieser Situation bleibt die berufliche Bildung nicht unberührt. Niemand vermag ein Konzept zu entwickeln, das praktikable Lösungen anbietet, solange nicht klar ist, in welche Gesamtstruktur die berufliche Bildung eingelagert sein wird. Es ist z. B. entscheidend, mit welchen Voraussetzungen Jugendliche in eine Berufsausbildung eintreten, bevor bestimmt werden kann, wie diese Ausbildung nach Inhalt, Dauer und Ziel aussehen soll oder welche Möglichkeiten der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit möglich und notwendig sind. Vor diesem Dilemma stand auch der Gesetzgeber bei der Beratung des Berufsbildungsgesetzes. Viele Unschärfen des Gesetzes, aber auch seine Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen finden nicht zuletzt hierin ihre Begründung.

d) Technische und wirtschaftliche Entwicklung

Die berufliche Bildung steht am stärksten unter dem Einfluß technischer und wirtschaftlicher Veränderungen. Ein Strukturwandel der Wirtschaft bedingt und verursacht einen Strukturwandel der beruflichen Tätigkeiten; die Berufsbildung muß dem Rechnung tragen – aber wie kann sie das? – Die ständige Aufforderung zur Vergrößerung der beruflichen Mobilität und der Appell, durch ständige Fortbildung die persönliche Flexibilität zu vergrößern, sind – wenn auch im Grunde berechtigt – Schlagworte geworden. Sie machen die Lösung der anstehenden Probleme nicht leichter; der Teufel steckt auch hier im Detail. Es fehlen die quantitativen und qualitativen Maßstäbe noch weitgehend, die ein Umsetzen der allgemeinen Aussagen in praxisgerechte Pläne und Realisierungen zulassen. Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, daß die Berufsfunktionen immer spezialisierter werden, die Anforderungen an eine berufliche Mobilität aber immer mehr zunehmen. Wie kann man z. B. beiden Erfordernissen gerecht werden und zum

Abschluß der Berufsausbildung — ohne Verlängerung der Ausbildungszeiten — trotzdem einsatzfähige Fachkräfte erhalten? — Eine wesentlich verstärkte Berufsbildungsforschung ist unabdingbar geworden.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, daß berufliche Bildung nicht mehr unabhängig von der allgemeinen Bildung gestaltet werden kann und umgekehrt. Sozio-ökonomische — wenn Sie so wollen — vorberufliche Bildung muß immer stärker schon zum Inhalt der allgemeinen Bildung werden. Das wird unser morgiges Thema sein, und ich sehe ihm mit großem Interesse entgegen.

2. Zur Vorgeschichte des Berufsbildungsgesetzes

Bevor ich darauf eingehe, wie das Berufsbildungsgesetz zustande gekommen ist, lassen Sie mich eine allgemeine Vorbemerkung machen.

a) Vorbemerkung

Ich sage vielleicht etwas Selbstverständliches, das jedoch bei kritischen Äußerungen oft vergessen zu werden scheint. Ein nach demokratischen Spielregeln zustande gekommenes Gesetz, besonders wenn es gesellschaftspolitische, bildungspolitische, wirtschaftspolitische und sozialpolitische Aspekte hat, kann nichts anderes sein, als ein Kompromiß eben dieser Interessen. Dabei ist der Kompromißcharakter durchaus positiv zu beurteilen — der Kompromiß gehört zum Wesen der Demokratie; er ist das Ergebnis der Meinungsbildung in einer Demokratie; denn die berechtigten Interessen aller beteiligten Gruppen müssen im Rahmen des sachlich Vertretbaren Berücksichtigung finden, wenn ein Gesetz von der Gesellschaft insgesamt getragen und realisiert werden soll. Diesem — eigentlich selbstverständlichen — Gesichtspunkt sollte auch bei einer kritischen Würdigung des am 1. September 1969 in Kraft getretenen Berufsbildungsgesetzes Achtung geschenkt werden.

Manche Kritik, die heute an dem Berufsbildungsgesetz geübt wird, geht davon aus, als habe die Alternative bestanden, ein gutes Gesetz oder ein schlechtes Gesetz zu schaffen. Jeder, der seine Interessen nicht voll verwirklicht sieht, ist schnell geneigt, das Ergebnis als schlecht zu bezeichnen. — Das ist im Grunde legitim und soll von mir auch nicht verurteilt werden. — Die tatsächliche Alternative bestand aber doch wohl nur darin, entweder ein praktikables Gesetz mit Kompromissen oder gar kein Gesetz zu bekommen und die Dinge weiter treiben zu lassen.

b) Das Zustandekommen des Berufsbildungsgesetzes

In den letzten 50 Jahren war die politische Chance, eine möglichst einheitliche und umfassende gesetzliche Regelung der Berufsbildung zu schaffen, nie so groß

gewesen wie in den Jahren 1966 bis 1969. Von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages waren 1966 Initiativgesetzentwürfe eingebracht worden, wenn auch recht unterschiedlich in Art und Inhalt. Damit hatte sich der politische Wille manifestiert, den über Jahrzehnte bestehenden Knoten zu lösen.

Die Geschichte der vergeblichen Bemühungen um eine gesetzliche Regelung der Berufsbildung ist so vielfältig in die Literatur eingegangen, daß ich sie hier im einzelnen wohl nicht darzustellen brauche. Sie reicht – wenn auch unter anderen Gesichtspunkten – zurück bis zu den 61 Generalprivilegien Preußens aus dem Jahre 1736 und zum Allgemeinen Preußischen Landrecht aus dem Jahre 1794. Die Aufnahme einschlägiger Vorschriften in die Gewerbeordnung von 1869 mit ständigen Novellierungen bis 1908, die Herauslösung der Vorschriften für das Handwerk im Jahre 1934 und 1953 mit einer Novelle aus dem Jahre 1965 stellen eine direkte Linie der Rechtsentwicklung dar, die aber noch wenig unter bildungspolitischen Erfordernissen stand.

Das Ende der Kleinen Koalition am Tage nach der ersten Lesung der Gesetzentwürfe im Plenum des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 1966 und die Bildung der Großen Koalition verzögerten zunächst die Weiterbehandlung der vorliegenden Gesetzentwürfe. Im Juni 1967 kam es zu einer dreitägigen öffentlichen Anhörung von Sachverständigen durch den federführenden Bundestagsausschuß für Arbeit und den beteiligten Bundestagsausschuß für Jugend- und Familienfragen. Durch die mehr als 50 geladenen und angehörten Sachverständigen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden wurden einerseits die bestehenden Interessengegensätze deutlich herausgestellt und andererseits den Politikern klar, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe auch in der Sache noch einer eingehenden Überprüfung bedurften. Dies führte dazu, daß die Initiativgesetzentwürfe der Fraktionen des Bundestages zu einem gemeinsamen Ausschußentwurf unter Auswertung der Sachverständigenanhörung zusammengefaßt wurden. Von Oktober 1968 bis Mai 1969 haben sich dann ein Unterausschuß Berufsbildungsgesetz des Bundestagsausschusses für Arbeit unter dem Vorsitz des Abgeordneten HARRY LIEHR und der Ausschuß für Arbeit mit fast ungewöhnlicher Intensität um die Schaffung eines Gesetzes bemüht. Dabei ist um jede einzelne Formulierung und um jede Entscheidung gerungen worden, bis zur Verabschiedung im Plenum des Bundestages am 12. Juni 1969. Im Bundesrat war bis zur endgültigen Beschlußfassung nicht klar, ob sich für das Gesetz die notwendige Mehrheit finden würde oder nicht. Der Bundesrat hat schließlich dem Gesetz am 10. Juli 1969 zugestimmt, obschon von seinen Ausschüssen viele Vorbehalte gemacht worden waren.

3. Ansprüche und Realisierungen

Die bildungspolitischen Erfordernisse und die gesellschaftspolitischen Ansprüche, die mit diesem Gesetzgebungsvorhaben verbunden waren, können als vielfältig, zum Teil als gegensätzlich bezeichnet werden. Eine Frage, die in der bildungspoli-

tischen Diskussion der vorausgegangenen Jahrzehnte immer wieder eine Rolle gespielt hatte, nämlich ob die berufliche Bildung besser in den Betrieben oder in den Schulen durchgeführt werden sollte, spielte zum Zeitpunkt der konkreten Vorarbeiten kaum noch eine Rolle. Alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte waren – Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel – zu der gemeinsamen Überzeugung gelangt, daß es eine realistische Alternative: Betrieb *oder* Schule im Sinne einer Monopolstellung nicht mehr geben konnte.

Es hatte sich vielmehr eine Grundübereinstimmung dahingehend herausgestellt, daß diejenige Bildungsinstitution unter Berücksichtigung bildungsökonomischer Gesichtspunkte mit der Durchführung der beruflichen Bildung betraut werden sollte, die – auch unter quantitativen Gesichtspunkten – am besten in der Lage ist, für den größer werdenden Fachkräftebedarf zu sorgen.

Die Anforderungen an ein Berufsbildungsgesetz lassen sich vielleicht unter folgenden Überschriften zusammenfassen:

1. Vereinheitlichung der beruflichen Bildung,
2. Demokratisierung der beruflichen Bildung,
3. Qualitative und quantitative Verbesserung der beruflichen Bildung.

a) Einheitliche Regelung

Der insbesondere von der Wissenschaft und den Arbeitnehmerorganisationen gestellten Forderung nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung in möglichst allen Ausbildungsbereichen konnte im Verlauf der Beratungen weitgehend entsprochen werden. Die oft beklagte Rechtszersplitterung in Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Handelsgesetzbuch und landesrechtlichen Regelungen, die im übrigen zu einem großen Teil aus längst veralteten und nicht mehr praktizierten gesetzlichen Normen bestand, wurde – von Ausnahmen abgesehen – zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt. Der Geltungsbereich des Gesetzes nimmt deshalb lediglich die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte, Soldaten, Richter), in der Hochseeschifffahrt sowie die Berufsbildung in Schulen, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen, aus dem Anwendungsbereich aus.

Für die *125 Handwerksberufe* ist bei der Verabschiedung des Gesetzes durch eine politische Kampfabstimmung mit sehr kleiner Mehrheit insofern eine Sonderlösung gefunden worden, als wortgleiche oder inhaltsgleiche ordnungsrechtliche Vorschriften, die auch im Berufsbildungsgesetz selbst stehen, in der Handwerksordnung belassen worden sind. Bei diesem Vorgang handelt es sich primär nicht um eine Entscheidung für oder gegen die Einheitlichkeit der Berufsbildung, sondern für die Aufrechterhaltung der Handwerksordnung. Die Handwerksordnung wäre unvollständig geworden, wenn die öffentlich-rechtliche Seite der Berufsbildung, die Grundlage für die Handwerksorganisation und die Handwerksausübung ist, aus ihr herausgenommen worden wäre. Die Handwerksorganisationen und die ihnen

nahestehenden Abgeordneten befürchteten bei einer Herausnahme dieser Vorschriften, daß damit der Anfang gemacht sein könnte, die Handwerksordnung insgesamt aufzuheben. Man mag zu dieser gesetzlichen Lösung stehen wie man will: Die Einheitlichkeit der Berufsbildung kann nach meiner Überzeugung trotzdem gewahrt werden.

b) Umfassende Regelung

Die vorliegenden Initiativgesetzentwürfe waren darauf abgestellt, die Berufsausbildung zu regeln. In der Sachverständigenanhörung war den Politikern jedoch klar geworden, daß eine Regelung der Berufsausbildung allein nicht ausreichen würde. Die berufliche Erwachsenenbildung, die berufliche *Fortbildung* und die berufliche *Umschulung*, hat infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung erheblich an Bedeutung gewonnen. Es mußte deshalb versucht werden, auch Ansatzpunkte für eine sachgerechte Lösung der Probleme im Bereich der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung zu finden. Über den Umfang und das Ausmaß dieser Regelungen ist lange debattiert worden. Das Ergebnis finden Sie in den §§ 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes, die auf den ersten Blick recht mager aussehen mögen. Bei näherer Betrachtung können sie jedoch ein positiver Schritt vorwärts sein, und das Spektrum der Maßnahmen, die nach Inhalt, Ziel, Dauer, Trägerschaft und regionalen Erfordernissen sehr unterschiedlich sind, einer in der Sache möglichen Vereinheitlichung näherbringen sowie zu einer Festigung sinnvoller Organisationsformen führen.

Zu einer umfassenden Regelung hätte eigentlich auch das *berufliche Schulwesen* gehört. Von den Sachverständigen ist dessen Einbeziehung gefordert worden; die Politiker haben immer wieder bedauert, daß eine Einbeziehung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich war. Auf eine unmittelbare Einbeziehung der beruflichen Schulen in das Gesetz mußte verzichtet werden, weil die dafür notwendige verfassungsändernde Mehrheit weder im Bundestag noch im Bundesrat erreichbar gewesen wäre.

Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen bezieht das Gesetz die schulische berufliche Bildung jedoch *mittelbar* soweit ein, wie es möglich war. Das sei an folgenden Beispielen erläutert:

In den Ausbildungsordnungen nach § 25 wird der gesamte Ausbildungsstoff zu regeln sein. Gegenstand der Abschlußprüfung ist nach § 35 auch der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Nach § 37 gehören dem Prüfungsausschuß auch Lehrer an beruflichen Schulen an. Nach den §§ 29, 40 und 43 kann eine in Schulen erworbene Berufsausbildung der Berufsausbildung im Rahmen des Gesetzes ganz oder teilweise gleichgestellt werden. Nach den §§ 46 und 47 können schulische Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen auch zu Prüfungen im Rahmen des Gesetzes führen. In den Berufsbildungsausschüssen der Kammern, auf Landes- und auf Bundesebene, sind Lehrer an beruflichen Schulen vertreten; ihr Mandat erstreckt sich auch auf die Diskus-

sion schulischer Berufsbildungsfragen. Das vom Bundesausschuß für Berufsbildung verabschiedete Arbeitsprogramm bezieht Fragen der beruflichen Bildung in Schulen, aber auch Fragen der beruflichen Vorbildung eindeutig mit ein. Das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung wird seine Aufgaben nicht auf den außerschulischen Bereich beschränken können und aus sachlichen Gründen auch nicht beschränken dürfen; Berufsbildung kann nur ganzheitlich und interdisziplinär erforscht werden.

c) *Mitwirkung, Mitverantwortung, Mitbestimmung*

Ein schwerwiegender Vorwurf, der dem Berufsbildungssystem immer wieder gemacht wurde, war, daß es zu einseitig nach den Interessen der Unternehmerschaft ausgerichtet sei. Unter dem Stichwort Demokratisierung forderten insbesondere die Gewerkschaften seit Jahren eine direkte, gleichberechtigte Beteiligung an der Planung, Durchführung und Aufsicht in der Berufsbildung. Die Forderungen der Gewerkschaften gipfelten darin, die Berufsbildung zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen und neue zuständige Stellen für ihre Durchführung und Überwachung zu bestimmen. Der Gesetzgeber sah sich also bei der Beratung des Berufsbildungsgesetzes vor eine eminent gesellschaftspolitische Frage gestellt, von deren sachgerechter Lösung der Erfolg des gesamten Gesetzes entscheidend abhängen würde. Die gefundene Lösung — den einen geht sie zu weit, den anderen geht sie nicht weit genug — wird nach wie vor heftig kritisiert. Trotzdem kann man wohl sagen, daß sie einen Kompromiß zwischen den extremen Forderungen der verschiedenen Seiten darstellt und sich als tragfähige Grundlage gemeinsamer Verantwortung und Entscheidung bewähren kann.

Das Berufsbildungsgesetz institutionalisiert nicht nur die ständige Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, sondern ist auch bemüht, eine gleichberechtigte Mitwirkung, Mitverantwortung und Mitbestimmung beider Seiten einzuführen. Den Kern dieser Regelung stellt der *Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle* dar, wie er in den §§ 56 bis 59 des *Berufsbildungsgesetzes* geregelt wird. Dieser Berufsbildungsausschuß setzt sich aus 6 Beauftragten der Arbeitgeber, 6 Beauftragten der Arbeitnehmer und 6 Lehrern an berufsbildenden Schulen zusammen; alle Mitglieder dieses Ausschusses werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde berufen. Dieser Ausschuß tritt als *Organ der Kammer* für den Bereich der beruflichen Bildung an die Stelle der Vollversammlung, die z. B. bei den Industrie- und Handelskammern nur aus Beauftragten der Unternehmerschaft zusammengesetzt ist. Alle Beschlüsse der Kammer zur Setzung statutarischen Rechts im Bereich der Berufsbildung werden künftig nicht mehr von der Vollversammlung, sondern von diesem Berufsbildungsausschuß gefaßt werden. Es ist oft bemängelt worden, daß die *Lehrer an berufsbildenden Schulen* lediglich mit *beratender Stimme* in diesem Ausschuß mitwirken können. Dem Gesetzgeber kam es bei dieser Regelung darauf an, den pädagogischen und fachlichen Sachverstand der Lehrer bei den Ausschußberatungen zur Geltung zu bringen; ein Beschlußrecht der Lehrer hätte allerdings bedeutet, daß Vertreter der

Schule auf die Gestaltung der Berufsbildung in den Betrieben unmittelbaren Einfluß hätte nehmen können, ohne daß man umgekehrt den Vertretern der Wirtschaft einen adäquaten Einfluß auf die Gestaltung des beruflichen Schulwesens einräumen konnte.

Institutionalisiert ist nach dem Gesetz auch die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und den obersten Landesbehörden im *Landesausschuß für Berufsbildung*. Auch hier gilt die Triparität, wobei von den Beauftragten der obersten Landesbehörden die Hälfte in Fragen des Schulwesens sachverständig sein muß. Der Landesausschuß hat die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. Er soll insbesondere auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz hinwirken sowie eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens allgemein anstreben.

Eine weitere, gerade unter dem Gesichtspunkt der nationalen Bildungsplanung außerordentlich wichtige Institution ist der *Bundesausschuß für Berufsbildung*. Er setzt sich zusammen aus je 6 Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, 5 Beauftragten der Länder, darunter 3 Beauftragten, die in Fragen des beruflichen Schulwesens sachverständig sind, sowie 1 Beauftragten der Bundesanstalt für Arbeit. Diesem Bundesausschuß hat der Gesetzgeber drei verschiedene Arbeitsbereiche zugewiesen:

1. Er hat Richtlinien für die Prüfungsordnungen im Rahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung zu erlassen;
2. er ist vor Erlaß von Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung anzuhören;
3. er hat die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten, Vorschläge für die Ordnung, den Ausbau und die Förderung der Berufsbildung zu erarbeiten, auf eine Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung der Ausbilder hinzuwirken, Grundsätze für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die überbetriebliche Ausbildung aufzustellen, Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen der betrieblichen, der schulischen und der überbetrieblichen Berufsbildung zu fördern.

Bei dieser umfassenden Aufgabenstellung kommt dem Bundesausschuß für Berufsbildung eine erhebliche Bedeutung bei der Formulierung der Berufsbildungspolitik zu. Durch die Beteiligung der Länder auf Vorschlag des Bundesrates braucht er die berufliche Bildung in Schulen aus seinen Arbeiten nicht auszuklammern. Das Arbeitsprogramm, das sich der Bundesausschuß anläßlich seiner zweiten Sitzung gegeben hat, macht deutlich, wie weitgespannt er seine Aufgaben sieht und mit welchem Engagement er sich ihnen unterziehen will.

Neben dem Bundesausschuß, der seiner Aufgabenstellung nach mehr politische Funktionen hat, sieht das Berufsbildungsgesetz auch eine gleichberechtigte Mit-

wirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im *Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung* vor, das deshalb die Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten hat. Der *Hauptausschuß*, d. h. das Selbstverwaltungsorgan dieses Instituts setzt sich aus je 5 Vertretern der Unternehmerorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen zusammen; hinzu kommen noch 2 Vertreter des Bundes, die vom Bundeswirtschaftsminister und Bundesarbeitsminister entsandt werden. Das Bundesinstitut hat die Gegebenheiten und Erfordernisse der Berufsbildung ständig zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten, die Grundlagen der Berufsbildung zu klären, Inhalt und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln sowie die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten. Der *Hauptausschuß* des Instituts hat insbesondere den Haushalt und das Forschungsprogramm zu beschließen, den Präsidenten zu wählen und bei der Errichtung der *Fachausschüsse* mitzuwirken. Die *Fachausschüsse*, die bei der Durchführung bestimmter Forschungsvorhaben das Institut beraten sollen, bestehen wiederum aus einer gleichen Anzahl von sachverständigen Vertretern der betroffenen Fachverbände, der Gewerkschaften und der Lehrer an berufsbildenden Schulen.

Es bleibt noch nachzuholen, daß Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrer an berufsbildenden Schulen gleichberechtigt im *Prüfungswesen* nach dem Berufsbildungsgesetz mitwirken. Das gilt sowohl für die Abschlußprüfung der Berufsausbildung wie auch für die Prüfungen, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung abgenommen werden.

Es wäre sicherlich reizvoll, diese gesellschaftspolitischen Aspekte des Berufsbildungsgesetzes weiter zu vertiefen. Leider muß ich mir das im Rahmen dieses Referates versagen; vielleicht wird dazu aber noch in der Diskussion Gelegenheit sein, besonders nachdem Herr Lempert sein gesellschaftskritisches Referat vorgelesen hat.

d) Intensivierung der beruflichen Bildung

Das Berufsbildungsgesetz muß insgesamt dazu beitragen, die berufliche Bildung zu verbessern und zu intensivieren. Wenn es nach Anlage und Inhalt dazu nicht geeignet wäre, hätten wir seiner nicht bedurft. Lassen Sie mich deshalb zumindest noch kurz aufzählen, in welchen Vorschriften ich Ansatzpunkte für eine Intensivierung der beruflichen Bildung sehe:

Der zweite Teil des Gesetzes kodifiziert erstmalig ein einheitliches und in sich geschlossenes *Ausbildungsvertragsrecht*. Alle diese Vorschriften sind darauf angelegt, den Auszubildenden in seinem besonderen Vertragsverhältnis zu schützen.

Die *ordnungsrechtlichen Teile* des Gesetzes zielen darauf ab, einer modernen Konzeption der Berufsbildung zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei geht es für die Berufsausbildung von einer Fortentwicklung des sogenannten dualen Systems aus. Es zementiert dieses System aber nicht, sondern hält alle Möglichkeiten der Ent-

wicklung offen und verdeutlicht damit den Willen des Gesetzgebers, der Anpassungsfähigkeit des Systems keine Schranken zu setzen. Als wichtigste Einzelregelungen in diesem Sinne erscheinen mir folgende:

- Der Verordnungsgeber und alle mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt.
- Die Ausbildungsordnungen sind durch Rechtsverordnung, also rechtsverbindlich, auf Bundesebene zu erlassen und haben mindestens die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ausbildungsdauer, die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind, (Ausbildungsberufsbild) die Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan) und die Prüfungsanforderungen zu regeln. Sie können auch eine Stufenausbildung verbindlich vorschreiben und festlegen, daß die Berufsausbildung ganz oder teilweise in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden muß.
- Für anerkannte Ausbildungsberufe darf künftig nur noch nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden, damit sie die größtmögliche Gewähr für eine spätere berufliche Anpassungsfähigkeit und für einen beruflichen Aufstieg haben.
- Es darf nur noch ausbilden, wer persönlich und fachlich dafür geeignet ist. Als Mindestanforderung bestimmt das Gesetz, daß je nach Ausbildungsbereich die Meisterprüfung oder mindestens die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechender Fachrichtung bestanden und das 24. Lebensjahr vollendet sein muß. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß höhere fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse nachzuweisen sind und ggfls. bestimmte Lehrgänge und Kurse durchlaufen sein müssen.
- Wer nicht selbst ausbildet oder nicht ausbildungsberechtigt ist, muß ausbildungsberechtigte Ausbilder einstellen, bevor er Auszubildende einstellen darf. Nur noch solche Betriebe dürfen ausbilden, die nach Art und Einrichtung für eine vollwertige Ausbildung geeignet sind oder bestehende Mängel durch überbetriebliche Maßnahmen ausgleichen können.
- Die Kammern haben darüber zu wachen, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätten vorliegen. Können sie festgestellte Mängel selbst nicht abstellen oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten, so ist dem Betrieb die Ausbildungsberechtigung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu untersagen. Für die Überwachung der Berufsausbildung und die Beratung der Ausbildenden und Auszubildenden hat die Kammer Ausbildungsberater zu bestellen.

In den Regelungen für die berufliche Erwachsenenbildung hat sich der Gesetzgeber weitgehend darauf beschränkt, ein rechtliches Instrumentarium und institutionelle Organismen zu bestimmen, die allen Beteiligten die Möglichkeit geben, bestehende Maßnahmen auszubauen und neue Maßnahmen zu entwickeln. Die vielfältigen und differenzierten Anforderungen der Praxis lassen eine so eingehende Regelung, wie sie für die Berufsausbildung getroffen worden ist, für die berufliche Erwachsenenbildung nicht oder zumindest noch nicht zu. Das schmälert jedoch nicht die Bedeutung der Regelung für die weitere Entwicklung der beruflichen Erwachsenenbildung.

- Da *berufliche Fortbildung* ein Spektrum von Maßnahmen umfaßt, die nach Inhalt, Ziel, Dauer, Trägerschaft und regionalen Erfordernissen unterschiedlich sein können und verschiedenen Anforderungen gerecht werden müssen, hat der Gesetzgeber in erster Linie den Kammern die Ermächtigung gegeben, zum Nachweis der durch berufliche Fortbildung erworbenen Qualifikationen Prüfungen durchzuführen sowie den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen und das Verfahren dieser Prüfungen im Rahmen des statutarischen Rechts zu regeln. Der Berufsbildungsausschuß der Kammer wird diese Fortbildungsordnungen also zu beschließen haben. Darüber hinaus haben das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, der Bundesausschuß und die Landesauschüsse den gesetzlichen Auftrag, die Strukturen der beruflichen Fortbildung zu vereinheitlichen und damit transparenter zu machen. Und schließlich können — soweit das sinnvoll erscheint — als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung durch Rechtsverordnung Fortbildungsordnungen erlassen werden, die dann für das gesamte Bundesgebiet verbindlich sind. Das Berufsbildungsgesetz enthält also auch für die berufliche Fortbildung eine Reihe von Ansatzpunkten, unter Wahrung der notwendigen Flexibilität das berufliche Fortbildungswesen einem Entwicklungsstand zuzuführen, der gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen entspricht.
- Die Regelung der *beruflichen Umschulung* ist derjenigen der Fortbildung ähnlich. Allerdings enthält das Gesetz noch einige besondere Vorschriften, die die berufliche Umschulung mehr in die Nähe der Berufsausbildung rücken. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Erwachsenenbildung Umschulungen entsprechend den Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe durchgeführt werden können. Die Kammern sollen nicht nur Prüfungen für Umschüler durchführen, sondern auch — wie in der Berufsausbildung — die Durchführung der Umschulung beraten und überwachen sowie die persönlichen, fachlichen und betrieblichen Eignungsvoraussetzungen prüfen.
- Ferner sind die Kammern aufgerufen, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, besondere Formen der beruflichen Bildung für Behinderte zu schaffen.
- Lassen Sie mich auch noch erwähnen, daß im Berufsbildungsgesetz der *Fernunterricht* als eine zweckmäßige und notwendige Ergänzung des beruflichen

Bildungswesens anerkannt wird und das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung die Aufgabe erhalten hat, den berufsbildenden Fernunterricht zu untersuchen und Vorschläge für seine Weiterentwicklung und Ausgestaltung zu machen, sowie auf Antrag der Fernunterrichtsinstitute die angebotenen Lehrgänge nach Inhalt und Ziel und der Angemessenheit der Vertragsbedingungen zu überprüfen.

e) Finanzierung der Berufsbildung

Ein wichtiges Thema, das in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre immer wieder eine Rolle gespielt hat und auch in der Empfehlung der Bildungskommission des Bildungsrates zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung enthalten ist, konnte im Berufsbildungsgesetz noch keine Berücksichtigung finden. Nach eingehender Beratung hat sich der federführende Bundestagsausschuß dazu entschieden, diese Frage noch nicht aufzugreifen. Die notwendigen Vorklärungen für eine gesetzliche Regelung hätten in der auslaufenden 5. Legislaturperiode nicht mehr durchgeführt werden können. Insoweit verbleibt es also vorläufig noch bei den sehr positiven Angeboten, die in institutioneller und individueller Form von dem am 1. Juli 1969 in Kraft getretenen Arbeitsförderungsgesetz sowie in individueller Form in dem am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Ausbildungsförderungsgesetz vorgesehen sind.

4. Zusammenfassung

Das Berufsbildungsgesetz regelt eine vielschichtige und differenzierte Materie. Ich habe versucht, diese unter dem Gesichtspunkt bildungspolitischer Erfordernisse und gesellschaftspolitischer Ansprüche anzureißen. Dabei ist mir bewußt, daß ich sie nicht erschöpfend behandeln konnte. Mein Anliegen war es, Ihre Aufmerksamkeit auf die Bedeutung dieses Gesetzes für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zu lenken. Es handelt sich nicht um ein ideales Gesetz — soweit ein Gesetz überhaupt ideal sein kann — sondern um ein Gesetz mit vielen bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Kompromissen. Trotzdem hoffe ich, daß es beiden Anliegen so weitgehend gerecht wird, daß eine wesentliche Verbesserung der Berufsbildung in Deutschland davon ausgehen kann. Das glaube ich umso mehr, als es sich um ein Rahmengesetz handelt, das für alle neueren Entwicklungen offen ist und weder bestimmte Systeme noch Träger und Inhalte zementiert. Viele gesellschaftliche Gegensätzlichkeiten dürften überwunden sein. Jetzt wird es an allen betroffenen und für die berufliche Bildung verantwortlichen Kräften liegen, ob die positiven Ansätze, die das Berufsbildungsgesetz für eine sachgerechte, zukunftsorientierte und dem Wohle des Ganzen verhaftete Berufsbildung geschaffen hat, auch in vollem Umfang genutzt werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte mir nachzusehen, wenn gelegentlich ein persönliches Engagement in der Sache spürbar geworden sein sollte.